

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2078 bzw 2079 /12

Titel

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO. Ehrenamt / Vereine / Kostenlast.

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Einwohnerantrag ist zulässig, aber unbegründet.

1.

In der **Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Februar 2010** ist in § 3 eine unentgeltliche Nutzung gemeinnütziger Vereine vorgesehen.

§ 3 lautet:

"Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- *Veranstaltungen städtischer Dienststellen und städtischer Einrichtungen*
- *Veranstaltungen des Stadtrates und der Fraktionen,*
- *Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsteilrates,*
- *berufene Beiräte der Stadt,*
- *Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden."*

2.

Auch die Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO - Stand 18.2.2010, sieht in § 4 Entgeltbefreiung eine Befreiung für eingetragene gemeinnützige Sportvereine bereits vor.

§ 4 lautet:

(1) Die Benutzung städtischer Sportanlagen ist für den eingetragenen gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt und für ihre Gäste oder Spielpartner entgeltfrei.

(2) Die Entgeltbefreiung erstreckt sich auf die regulären, vom Fachverband veranstalteten Spielserien, Meisterschaften, Pokalrunden, und den Trainingsbetrieb.

(3) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Sportanlage zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleieräume, Wasch- und Duscmöglichkeiten beschränkt.

(4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für

- a) *kostenintensive Nebenleistungen*
- b) *Wettkampfveranstaltung, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden.*

(5) Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

(6) Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren in Begleitung und Aufsicht Erwachsener zahlen kein Entgelt."

3.

Im Übrigen gilt:

Grundsätzlich sind Einnahmen in voller Höhe gemäß § 25 ThürGemHV zu ziehen. Befreiungen hiervon bedürfen einer Begründung, ansonsten sind sie zu unterlassen.

Die Begründung einer Ausnahme orientiert sich anhand von § 67 ThürKO. Danach kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 S. 3 ThürKO) von dem in § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 normierten "Verschleuderungsgebot" eine Ausnahme gemacht werden, wie es in den o. g. Satzungen geschehen ist. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor allem bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben vor.

Eine pauschale Befreiung lokaler Vereine von Zahlungen einer Miete in sämtlichen städtisch betriebenen Räumen lässt sich darunter jedoch nicht subsumieren. Selbst wenn sich die pauschale Befreiung begründen ließe, wäre ein freiwilliger Verzicht auf Einnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stadt nicht vertretbar .

Anlagen

Unterschrift Beigeordneter

12.11.2012

Datum